

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens
Stiftungsfonds STS
WKN: AORLOK / ISIN: DE000AORLOKO**

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses richtlinienkonformen Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.05.2013.

In § 2 Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen wird das für verzinsliche Wertpapiere bestimmter Aussteller geltende Mindestrating von „AA“ auf „AA-“ herabgesetzt. Damit können nunmehr für das Sondervermögen auch verzinsliche Wertpapiere bestimmter Aussteller mit dem Rating „AA-“ erworben werden.

§ 2 Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten, eine Restlaufzeit von maximal zehn Jahren haben und ein Mindestrating von AA- nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt wird, aufweisen.“

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Die vorgenannte Änderung tritt **mit Wirkung zum 09.09.2013** in Kraft.

Diese Änderung wird im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.com/de/ueber-uns/unsere-publikumsfonds) veröffentlicht.

Weiterführende Informationen sind bei der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH unter der oben genannten Anschrift erhältlich.

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH bietet den Anlegern an, ihre Anteile bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen ohne weitere Kosten zurückzugeben oder ohne weitere Kosten in den Fonds Lyxor ETF EuroMTS Highest Rated Macro-Weighted Govt Bond, verwaltet durch die Lyxor International Asset Management, Paris, umzutauschen.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Juni 2013

Die Geschäftsführung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete richtlinienkonforme Sondervermögen Stiftungsfonds STS, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG;
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG;
5. Derivate gemäß § 51 InvG;
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens müssen aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller des öffentlichen oder privaten Bereichs und nicht europäischer Aussteller des öffentlichen Bereichs bestehen, die auf Euro lauten, eine Restlaufzeit von maximal zehn Jahren haben und ein Mindestrating von AA- nach Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur, die von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt wird, aufweisen.
2. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens können aus verzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz 1 bestehen, die mindestens ein Rating im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Absatz 1 genannter Ratingagenturen) aufweisen.
3. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen jeweils auf Euro lautende verzinsliche Corporate Bonds und ABS-Strukturen im Bereich des Investment-Grade (gemäß in Absatz 1 genannter Ratingagenturen) erworben werden.
4. Entfällt eine der Erwerbsvoraussetzungen nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3, so sind diese Wertpapiere innerhalb angemessener Frist Interesse wärend zu veräußern.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien investiert werden, sofern es sich um auf Euro lautende Standardwerte/Blue Chips der europäischen Indizes Dow Jones EURO STOXX 50 oder Dow Jones EURO STOXX oder der nationalen Standardwerteindizes von Staaten der Europäischen Währungsunion (z.B. DAX 30, MDAX, BEL 20, HEX 25, CAC 40, MIB 30, AEX, ATX, IBEX usw.) handelt.
6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen auch Indexzertifikate erworben werden, sofern diese ausschließlich Werte gemäß Absatz 1 oder 5 enthalten.
7. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
8. Bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
9. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller:

- Bundesrepublik Deutschland;
- Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen);
- Europäische Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Euratom, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften, Europäische Gemeinschaft);
- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern);
- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen);
- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind (Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika)

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

10. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Ebenfalls sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

11. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rats eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Die Rechte der Anteilhaber, die Anteile dieses Sondervermögens erworben haben, dessen Fondsbezeichnung noch „Activest KOM-Fonds III“ lautet und die noch von der Activest Investmentgesellschaft mbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des Sondervermögens in „Pioneer Investments KOM-Fonds III“ und dem Namenswechsel der Activest Investmentgesellschaft mbH in Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH unberührt.

3. Die Rechte der Anteilhaber, die Anteile dieses Sondervermögens erworben haben, dessen Fondsbezeichnung noch „Pioneer Investments KOM-Fonds III“ lautet und die noch von der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH als auflegender Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind, bleiben unabhängig vom Namenswechsel des Sondervermögens in „Stiftungsfonds STS“ und des Übergangs des Verwaltungsrechts von der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH unberührt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,2 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird (mindestens Euro 35.000 p.a.). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,18 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,38 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen (mindestens Euro 35.000 p.a.).

3. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,02 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. der Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern, einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

5. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.